

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1861

III. Zahlung der Schulhonorare

[urn:nbn:de:bsz:31-273482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273482)

III. Bahlung der Schulhonorare.

11. Das Honorar der drei mathematischen Classen und der Fachschulen beträgt jährlich 66 fl.

Eine Ausnahme hievon findet bei den Schülern des dritten Ingenieurcurses statt, welche bei den jeweils genehmigt werdenden halbjährigen Cursen nur die Hälfte des Honorars mit 33 fl. zu bezahlen haben.

Ausser diesem Honorar hat jeder neu eintretende Schüler eine Aufnahmstaxe von 5 fl. 30 kr. zu bezahlen.

Das Honorar für die Uebungen im chemischen Laboratorium beträgt für den ganzen Jahreskurs und für diejenigen Praktikanten, welche Schüler oder Hospitanten sind, 44 fl., für Praktikanten, welche weder Schüler noch Hospitanten sind, 60 fl.

Das Honorar für die Uebungen im physikalischen Laboratorium beträgt für den halben Jahreskurs 8 fl.

Hospitanten sind von Zahlung der Aufnahmstaxe befreit und haben für jede wöchentliche Unterrichtsstunde des Halbjahres 2 fl. zu entrichten so lange als der halbjährige Gesamtbetrag die Summe von 40 fl. nicht übersteigt.

Für die Uebungen im chemischen und physikalischen Laboratorium sind die obenbezeichneten Honorare besonders zu entrichten.

12. Die Aufnahmstaxe und das Schulhonorar sind bei der Anmeldung und Einzeichnung an den mit dem Einzug beauftragten Verrechner der Anstalt gegen Quittung im Anfange des Schuljahres zum Voraus zu bezahlen. Das Gleiche gilt für das Honorar für die Uebungen im chemischen Laboratorium. Die Bezahlung für die Uebungen im physikalischen Laboratorium hat im Anfang des Sommersemesters zu geschehen.

13. Findet in der Folge die nachgesuchte Aufnahme nicht statt, so wird dem Betreffenden der hinterlegte Betrag wieder eingehändigt, dessen Rückempfang er

auf der zurückzugebenden Quittung zu bescheinigen hat; doch muss dies innerhalb vier Wochen nach der Anmeldung geschehen.

14. Bei denjenigen Schülern, deren Eintritt in eine Classe oder Fachschule oder in das chemische Laboratorium erst nach den Weihnachtsferien stattfindet, kommt nur das Honorarbetreffniss für den laufenden Monat und die weitere Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres — jeden Monat zu $\frac{1}{10}$ Jahr gerechnet — in Anrechnung.

15. Eine Ausnahme von der Vorausbezahlung tritt nur ein:

- a. bei denjenigen Inländern, welche im vorhergehenden Studienjahr Honorarbefreiung erlangt und nicht durch ihr Verschulden inzwischen die Aussicht auf eine fernere Befreiung für das laufende Schuljahr verloren haben;
- b. bei Denjenigen, welchen auf vorheriges schriftliches Ansuchen das Grossherzogliche Ministerium des Innern Zahlungsfristen erteilt hat.

Rückersatz von einem Theil des allgemeinen Honorars von 66 fl., im Falle ein Schüler abgeht, wird nur durch das Grossherzogliche Ministerium des Innern verfügt und findet nur bei besonderen Anlässen statt, z. B. Tod des Schülers, Abberufung des Schülers wegen Todes der Eltern, Militärpflichtigkeit etc., doch muss deshalb immer schriftliches Ansuchen gestellt und solches mit den erforderlichen Ausweisen belegt werden.

16. Die über die Bezahlung der Honorare erhaltenen Quittungen sind von den Betreffenden bis zum Schlusse des Schuljahres aufzubewahren, bei Gefahr, nochmalige Zahlung leisten zu müssen.

17. Gesuche um ganze oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Schulhonorars können nur von solchen inländischen Schülern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben.

Nach dem jeweils von der Direction der Schule vorschriftsmässig erfolgenden Anschlag an der Verkündigungstafel müssen die desfallsigen Vorstellungen, welche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegen sind, längstens bis zum ersten Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstand übergeben werden, welcher die Zeugnisse seiner Classe beziehungsweise Fachschule anschliesst und sie der Direction übergibt. Letztere legt diese Gesuche mit Beilagen, nach Vernehmung der Plenarversammlung, mit gutächtlichem Antrag dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern zur Entschliessung vor.

IV. Disziplinarvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

18. Von den Schülern der polytechnischen Schule wird jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule nöthig ist.

19. Die Disziplin in den Unterrichtssälen, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude wird nach Beschaffenheit der Uebertretungsfälle gegen bestehende Vorschriften theils von den Lehrern und den betreffenden Vorständen, theils von der Direction gehandhabt.

20. In ihren Verhältnissen ausserhalb der Schule stehen die Schüler des Polytechnikums zwar zunächst unter den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Grossherzogthums und der Residenz sowie unter den dafür aufgestellten Staatsbehörden; allein dieselben sind gleichzeitig der steten Beaufsichtigung und Ueberwachung von Seiten der Direction und der Vorstände unterworfen.

21. Vergehen von Schülern, welche der polizeilichen und gerichtlichen Beurtheilung anheimfallen und da-